



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus
3003 Bern

Basel, 26. März 2014

Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2014

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2013, worin Sie die Kantone einladen, zum Vernehmlassungsentwurf zu den geplanten Änderungen im Zivilgesetzbuch (ZGB) betreffend die Adoption Stellung zu nehmen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Revision des Adoptionsabschnitts im ZGB und unterstützt insbesondere die darin vorgeschlagene Stossrichtung des Bundes. Er unterstützt namentlich die Senkung des Mindestalters von adoptionswilligen Personen, die Begrenzung des Höchst- und Mindestaltersunterschieds zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern bei gleichzeitiger Möglichkeit, eine Ausnahme zuzulassen, sowie die Adoption von Stiefkindern durch Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Die Inhalte unserer Stellungnahme sind insbesondere allgemeine und grundlegende Überlegungen zu den Zielen der vorliegenden Revision sowie Hinweise zu den einzelnen Artikeln. Die Hinweise zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs befinden sich in Anhang *Hinweise zu den einzelnen Artikeln*.

Weiter regen wir im Zusammenhang mit der geplanten Revision an, drei weitere Punkte zu berücksichtigen:

1. Es sollen die im Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen überprüft werden;
2. es ist die Vermittlung von in der Schweiz geborenen und zur Adoption freigegebenen Kindern einheitlich, vorzugsweise auf Bundesebene, zu regeln;
3. es ist die gemeinsame Adoption durch Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, zu prüfen.

1. Ziele der vorliegenden Revision

1.1 Allgemeines

Zu Beginn der Ausführungen möchten wir festhalten, dass bei der Adoption immer der Gedanke im Zentrum steht, dass für ein Kind, welches das Umfeld und den Schutz einer neuen Familie benötigt, geeignete Eltern gesucht werden und nicht umgekehrt. Es muss daher vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, es würde für Personen, die sich ein Kind wünschen, ein solches «gesucht». Entsprechend ist bei der Gesetzesrevision auf entsprechende Formulierungen des Wortlauts zu achten.

Wir begrüßen es, dass der Abklärung im Einzelfall weiterhin eine zentrale Rolle zukommen soll. Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass es bei der geringen Anzahl von Adoptionen, welche die Kantone üblicherweise zu behandeln haben, schwierig sein wird, eine gesamtschweizerische Praxis dazu zu entwickeln. Im Kanton Basel-Stadt konnten wir in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme von komplexen und individuellen Fallgeschichten beobachten. Ebenfalls nimmt der Druck von adoptionswilligen Personen jährlich zu, man solle für sie eine individuelle Lösung bzw. Ausnahme zulassen. Mit der vorliegenden Revision werden diese vielschichtigen und anspruchsvollen Fälle noch zunehmen und es liegt auf der Hand, dass jeder Kanton zwangsläufig seinen eigenen Umgang mit ihnen suchen wird. Wir geben zu bedenken, dass der Aufwand der Kantone kaum mehr in einem geeigneten Verhältnis zu den geringen Adoptionszahlen steht.

Zudem sind wir der Meinung, dass vermieden werden sollte, dass sich kantonale unterschiedliche Praxen im Adoptionsbereich entwickeln. Der Bereich weist zahlreiche überkantonale Aspekte auf. So können adoptionswillige Personen in unterschiedlichen Kantonen wohnhaft sein oder während des Verfahrens den Wohnort wechseln. Auch werden in der Schweiz geborene und zur Adoption freigegebene Kinder in der Regel in einen anderen Kanton vermittelt, um eine örtliche Distanz zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern zu schaffen. Ebenfalls bieten die vom Bund akkreditierten Adoptionsvermittlungsstellen ihre Dienste bereits heute interkantonal an und stossen dabei auf kantonale Unterschiede.

Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob der stärkeren Individualisierung der Einzelfälle nicht eine Zentralisierung der Verfahren und Abläufe auf Bundesebene gegenüberstehen sollte. So wäre es denkbar, dass es künftig lediglich eine oder allenfalls drei regionale, von der Zentralbehörde des Bundes organisierte Zentren zur Beratung von interessierten Personen und zur Durchführung des Eignungsabklärungsverfahrens gibt.

Der Kanton Basel-Stadt würde eine solche Entwicklung sehr begrüßen.

1.2 Flexibilisierung des Mindest- und Höchstalters der Adoptiveltern

Wir haben keine Anmerkungen betreffend die Argumentation und die im Vorentwurf beschriebenen Ziele im Zusammenhang mit dem Mindest- und Höchstalter von Adoptiveltern.

Allerdings sehen wir betreffend Ausnahmen eine unnötige Verkomplizierung der Adoptionsabklärungen. Die Revision schlägt vor, eine Ausnahme zu gewähren, wenn dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Eine solche Prognose kann im Vorfeld einer Adoption nicht abschliessend gestellt werden. Wir begrüßen, dass im Einzelfall vom Höchst- und Mindestaltersunterschied sowie vom Mindestalter abgewichen werden kann, allerdings schlagen wir vor, dass nicht das Kindeswohl in Bezug auf die beantragte Abweichung geprüft werden soll, sondern die adoptionswilligen Personen zu begründen haben, weshalb die von ihnen beantragte Abweichung dem konkreten Kindeswohl dienlich sei. Ohne eine plausible Begründung ist die Eignung, wie in Art. 5 Abs. 4 der Verordnung über die Adoption vom 29. Juni 2011 (AdoV) vorgesehen, in jedem Fall zu verneinen.

1.2.1 Herabsetzung des Mindestalters der Adoptiveltern

Das Alter ist nur eines der Kriterien beim Überprüfen der Adoptionseignung. Man kann daher davon ausgehen, dass bei Unreife oder anderen vorliegenden Mängeln die Adoption verweigert werden kann.

Wir begrüssen daher das Senken des Mindestalters auf 28 Jahre und sehen darin keine Gefahren, dass die Qualität von Adoptionen dadurch gesenkt würde.

1.2.2 Mindestaltersunterschied mit Ausnahmemöglichkeit

Wir begrüssen die Ausnahme beim Mindestaltersunterschied, wobei wir bei den Ausnahmen eine restriktive Auslegung empfehlen. Weitere Ausnahmen als die gemeinsame Adoption von Geschwistern (Gleichbehandlung von Geschwistern, Art. 2 UN-KRK) sollten kaum möglich sein.

1.2.3 Höchstalter der Adoptiveltern oder Höchstaltersunterschied

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass wie bereits in der Adoptionsverordnung (AdoV) kein Höchstalter, jedoch ein Höchstaltersunterschied definiert wird.

Bei einer Ausnahme des Höchstaltersunterschieds soll aber – wie bereits erläutert – die adoptiionswillige Person begründen, weshalb die erstrebte Ausnahme dem Kindeswohl dienlich sei.

Wir erachten es dabei als äusserst wichtig, dass die Adoptiveltern das Kind nicht nur bei der Aufnahme, sondern während seiner ganzen Minderjährigkeit und in der Regel auch darüber hinaus aktiv begleiten können. Das Adoptivkind soll durch seine Adoption zudem auch eine erweiterte neue «Familie» erhalten, die auch Grosseltern, Onkeln und Tanten sowie Cousins und Cousinen beinhaltet. Auch soll die Möglichkeit bestehen, dass die Adoptiveltern dereinst selber Grosseltern werden können. Ein Festlegen des Höchstaltersunterschieds auf 45 Jahre erscheint daher folgerichtig.

1.3 Herabsetzung der vorausgesetzten Ehedauer

Wir sind der Meinung, dass sich die Stabilität einer Beziehung nicht an der Ehedauer ablesen lässt. Jedoch kann die Dauer der faktischen Lebensgemeinschaft Aufschluss darüber geben, wie viele gemeinsame Erfahrungen ein Paar im Alltag bereits sammeln konnte. Wir begrüssen es, wenn daher stärker auf die Dauer dieser Erfahrungen abgestützt wird, als auf die Dauer der Ehe. Allerdings ist der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft zu klären. In der Rechtsprechung werden faktische Lebensgemeinschaften zunächst als nicht stabil angesehen, mindestens solange nicht von einem Willen zur gegenseitigen Unterstützung ausgegangen werden kann. Es wird daher auch vom nichtstabilen Konkubinat gesprochen. Wir würden es daher begrüssen, wenn von der tatsächlichen Hausgemeinschaft gesprochen würde. Eine solche ist für die abklärenden Behörden auch einfacher zu definieren bzw. nachzuweisen.

Bei einer Herabsetzung der Ehedauer sollte im Gegenzug daher die Dauer der gelebten Hausgemeinschaft höher gewichtet werden. So soll eine solche seit mindestens fünf Jahren bestehen, bevor gemeinsam ein Kind oder das Kind der Partnerin bzw. des Partners adoptiert werden kann.

1.4 Spezialfall «Stiefkindadoption»

Im Kanton Basel-Stadt kennt man die Problematik, die der Stiefkindadoption innewohnt und kann diese nur bestätigen. Dies betrifft namentlich jene Konstellationen, in denen das Kind bereits über zwei rechtliche Eltern verfügt. Oftmals geraten solche Kinder in grosse Loyalitätskonflikte. Nicht selten wird ein solches Kind vom Eltern- und Stiefelternteil, bei denen es seinen Lebensmittelpunkt hat, einseitig beeinflusst und manipuliert. Wir begrüssen es daher, dass der Einbezug der betroffenen Kinder höher als bisher gewichtet wird und schlagen darüber hinaus vor, dass eine

Stiefkindadoption nur durchgeführt werden kann, wenn das Kind seiner Adoption rechtsgültig zustimmt und demzufolge volljährig ist.

Gleichzeitig mit dem Festlegen des Mindestalters des Stiefkinds sollen Ausnahmen gewährt werden, wenn die vorgesehene Adoption dem Kindeswohl dient. Die Ausnahmen sollen insbesondere Kinder berücksichtigen,

- die nur über einen rechtlichen Elternteil verfügen (zweiter Elternteil nicht bekannt) oder
- die sich in Situationen befinden, die zu einem unsicheren Rechtsstatus des Kindes führen (Stichwort Halbweise) oder
- bei denen der zweite Elternteil mit unbekanntem Aufenthalt abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist oder
- bei denen ein Elternteil sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat.

Personen, die mit dem leiblichen Elternteil in Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sollen ein solches Kind nach fünfjähriger Hausgemeinschaft adoptieren können.

Bei einem solchen Vorgehen kann das Kindeswohl doppelt berücksichtigt werden. Kindern, die über zwei rechtliche Elternteile verfügen, wird in jedem Fall das Recht zur Mitbestimmung eingeräumt und für Kinder, die nur über einen rechtlichen Elternteil verfügen oder für die aus anderen Gründen eine unsichere Rechtssituation besteht, kann im Sinne der Ausnahme die Stiefkindadoption bereits früher, also während der Unmündigkeit, durchgeführt werden.

1.5 Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragenen Partnerschaften

1.5.1 Ausschluss eingetragener Paare von der Adoption unter geltendem Recht

Die Adoption durch eine Einzelperson, die homosexuell orientiert lebt, wird heute bereits bewilligt, falls sie die weiteren Voraussetzungen der Einzeladoption erfüllt. Auch werden bereits heute im Ausland von homosexuellen Paaren vollzogene Adoptionen, die gemäss Art. 78 IPRG anerkannt werden können, in der Schweiz als solche eingetragen, sofern sich besagtes Paar in der Schweiz niederlässt.

Der Kanton Basel-Stadt kann die Argumentation des Bundesrates nachvollziehen, im vorliegenden Revisionsentwurf auf eine Regelung zu verzichten, die Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft auch die gemeinschaftliche Adoption ermöglichen würde.

1.5.2 Einzeladoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft

Wir begrüssen die Gleichstellung von Personen, die in einer Ehe bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Die Adoption durch eine Einzelperson ist jedoch in jedem Fall gut zu prüfen – dem ist im Eignungsabklärungsverfahren Rechnung zu tragen. Und auch hier gilt, nicht das Kindeswohl in Bezug auf die beantragte Einzeladoption soll geprüft werden, sondern die adoptionswillige Person hat zu begründen, weshalb die von ihr beantragte Einzeladoption dem konkreten Kindeswohl dienlich sei.

Bei Personen, die alleine adoptieren möchten und in Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft leben, bleibt das Verhältnis des Kindes zu der Person, von der es nicht adoptiert wird, unklar und ist weder emotional noch rechtlich geklärt. Solche Situationen gilt es zu vermeiden. Daher ist die Eignung einer Einzelperson, die in Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft lebt, ohne eine

plausible Begründung in jedem Fall zu verneinen. Einem Adoptivkind sollen wenn immer möglich zwei Eltern mit zwei Familiensystemen zugehalten werden.

Für Adoptivkinder sollen nicht nur «zumutbare» sondern «optimale» Bedingungen und Lösungen angestrebt werden.

1.5.3 Stiefkindadoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft

Wie bereits erläutert, begrüssen wir in den erwähnten Ausnahmefällen die Adoption eines Kindes durch die Partnerin oder den Partner jenes Elternteils, bei dem es lebt.

1.5.4 Gemeinschaftliche Adoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft

Wir würden es begrüssen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung der gemeinschaftlichen Adoption durch Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, erneut geprüft wird.

1.6 Öffnung der Adoption für faktische Lebensgemeinschaften

1.6.1 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt ist der Meinung, dass sich die Stabilität einer Beziehung weder an der Ehedauer noch an der faktischen Lebensgemeinschaft alleine ablesen lässt. Allerdings ist letzteres Indiz dafür, wie viel gemeinsame Erfahrungen ein Paar im Alltag bereits erleben konnte. Wir begrüssen es daher, wenn stärker auf die Dauer dieser Erfahrungen abgestützt wird, als auf die Dauer der Ehe. Da der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft nicht abschliessend geklärt ist, schlagen wir vor, ihn durch die tatsächliche Hausgemeinschaft zu ersetzen.

Zudem sind wir der Meinung, dass auf rechtlicher Ebene ein Paar, das gemeinsam ein Kind adoptieren möchte, im Minimum über einen rechtsgültigen Vertrag verfügen sollte, der dem Ehevertrag oder dem der eingetragenen Partnerschaft gleichkommt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten müssen in jedem Fall geklärt sein (beispielsweise Fragen rund um die Altersvorsorge und Pensionskasse, Invalidität, Steuern, Vermögen einschliesslich allfälliger gemeinsamer Liegenschaften, Gerichtsbarkeit sowie bei einem Todesfall Erbschaft und Witwen- bzw. Witwerrenten).

Im Wissen, wie schwierig es ist, solche Verträge aufzusetzen und bei einem allfälligen Zerwürfnis durchzusetzen, vertreten wir klar die Meinung, dass bei einer beabsichtigten gemeinsamen Adoption in jedem Fall die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft vorausgesetzt werden muss.

1.6.2 Stiefkindadoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften

Wir erachten es als zumutbar, dass Personen, die die Adoption des Kindes ihrer Lebenspartnerin/ihrer Lebenspartners beabsichtigen, vorab den Bund der Ehe schliessen oder ihre Partnerschaft eintragen lassen. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen – Stichwort Ehedauer – sollte die gelebte Hausgemeinschaft jedoch angerechnet werden können. Diese ist auf mindestens fünf Jahre festzusetzen.

1.6.3 Keine gemeinschaftliche Adoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften

Wir erachten es als zumutbar, dass Personen, die gemeinsam ein Kind adoptieren möchten, vorab den Bund der Ehe schliessen. Nicht nur für das Kind, sondern auch für die Partnerin bzw. den Partner gilt es, optimale Bedingungen vorzusetzen.

Die gemeinsame Adoption von Personen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, könnte nur gutgeheissen werden, wenn diese einen dem Ehevertrag ähnlichen äquivalenten Vertrag abgeschlossen haben. Die seriöse Prüfung solcher Verträge erachten wir jedoch als nicht umsetzbar und zu aufwändig.

1.7 Förderung der Mitbeteiligung des Kindes

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Förderung der Mitbeteiligung betroffener Kinder. In erster Linie sieht er sie als zwingendes Faktum bei der Stiefkindadoption von Kindern, die zum Zeitpunkt der Adoptionsabsicht bereits über zwei rechtliche Elternteile verfügen. Für diese Kinder empfehlen wir ein Mindestalter von 18 Jahren (also die Volljährigkeit). Wir vertreten die Meinung, dass der Entscheid, einen Elternteil und dessen Familienzweig zu verlassen und einem neuen Familienzweig anzugehören, nicht als Kind getroffen werden kann.

Für alle anderen Adoptionssituationen erscheint nur richtig, dem Kind eine neutrale Vertretung zur Seite zu stellen bzw. entsprechende Überprüfungen durchzuführen. Es stellt sich jedoch die Frage, wer für die Kosten dieser Vertretungspersonen aufkommt. Die Ernennung einer Vertrauensperson macht nur Sinn, wenn es sich um eine fachlich geschulte und mit dem Thema vertraute Person handelt. Auch benötigt es in der Regel mehrere Treffen, um das notwendige Vertrauen zum betroffenen Kind aufzubauen.

1.8 Erleichterung der Erwachsenenadoption: Würdigung der Einstellung allfälliger eigener Nachkommen und der leiblichen Eltern

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst es, dass eigene Nachkommen die Adoption einer erwachsenen Person künftig nicht mehr vereiteln können. Insbesondere in Stiefelternkonstellationen macht diese Änderung durchaus Sinn.

Die Anhörung der leiblichen Nachkommen wird bereits in Art. 268a geregelt und stellt daher keine Neuerung dar. Die Praxis zeigt, dass dies insbesondere problematisch wird, wenn die leiblichen Nachkommen seit Langem keinen Kontakt mehr zu diesem Elternteil pflegen oder diesen möglicherweise bewusst abgebrochen haben. Ebenfalls sehen wir es als problematisch an, wenn die leiblichen Nachkommen im Ausland leben, möglicherweise in einem Staat, der die Erwachsenenadoption oder ein vergleichbares Rechtskonstrukt nicht kennt.

Die Senkung der Betreuungszeit auf drei Jahre, in der die künftigen Adoptiveltern das nunmehr erwachsene Kind betreut haben, lehnt der Kanton Basel-Stadt ab. Es gibt ausser erbrechtlichen Gründen wenig Motive, welche die Adoption einer erwachsenen Person vonnöten machen.

Eine Klärung wünscht sich der Kanton Basel-Stadt bei der Mitteilung der Adoption einer erwachsenen Person gegenüber seinen leiblichen Eltern. Nach geltendem Recht kann es sein, dass ein leiblicher Elternteil nie erfährt, dass er rechtlich kein Kind mehr hat. Es kann vorkommen, dass er seine Angelegenheiten zu Lebzeiten daher nicht regelt oder bei rechtlichen Regelungen von falschen Voraussetzungen ausgeht. Wir schlagen daher eine Mitteilungspflicht gegenüber noch lebenden Eltern vor, sollte deren erwachsenes Kind adoptiert worden sein. Eine Anhörung der leiblichen Eltern verneinen wir jedoch. Erstens ist unklar, wie deren Meinung zu würdigen ist und zweitens wird es in der Praxis nicht umsetzbar sein, von den irgendwo auf der Welt lebenden und teils (hoch-)betagten Eltern die Einstellung zur beabsichtigten Adoption zu erfahren. Wir erachten diesen Aufwand als zu hoch und wenig hilfreich.

1.9 Lockerung des Adoptionsgeheimnisses für leibliche Eltern

1.9.1 Grundsatz

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Basel-Stadt, die Offenheit und Transparenz im Adoptionsverfahren zu wahren und zu fördern. Allerdings muss bedacht werden, dass wir es hier mit Adoptionen zu tun haben und die rechtlichen Möglichkeiten beschränkt sind, nach dem Adoptionsvollzug mit den betroffenen Parteien in Kontakt zu stehen. Alternativ gibt es dazu die Einführung der «offenen» Adoption gemäss Art. 268f (neu) oder aber die Pflegekinderschaft.

1.9.2 Auskunftsanspruch des adoptierten Kindes

Der Auskunftsanspruch des adoptierten Kindes wird begrüsst.

1.9.3 Auskunftsanspruch der leiblichen Eltern

Der Kanton Basel-Stadt sieht keine Möglichkeit, wie das Postulat 09.4107 *Fehr* in der Praxis umgesetzt werden könnte. Dem Anspruch auf *Bekanntgabe von nichtidentifizierenden Informationen über die Lebenssituation des Kindes* kann nicht nachgekommen werden (zumal der Anspruch auch nicht mit der Volljährigkeit des Kindes erlischt). Wir lehnen eine solche Stossrichtung klar ab und verweisen auf die Möglichkeit einer offenen Adoption gemäss Art. 268f.

Selbstverständlich steht es abgebenden Eltern frei, bei der Adoptionsfreigabe bei der zuständigen Behörde zu wünschen, dass ihnen die angehenden Adoptiveltern jährlich anonymisierte Berichte über das Kind via Behörden zukommen lassen sollen. Eine solche Abmachung muss jedoch vor Beginn einer Unterbringung den adoptionswilligen Personen bekannt sein und sie müssen sich mit einer solchen periodischen Auskunftspflicht einverstanden zeigen.

1.10 Kantonale Auskunftsstelle und Suchdienste

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass Suchdienste, analog zu den Adoptionsvermittlungsstellen, vom Bund anerkannt werden müssen. Dies gibt betroffenen Personen die notwendige Sicherheit, wenn sie auf einen entsprechenden Suchdienst zurückgreifen wollen.

Allerdings finden wir, dass die in Art. 268e vorgeschlagenen Massnahmen falsche Erwartungen wecken. Es wird nicht möglich sein und lässt sich auch nicht rechtfertigen, dass flächendeckend Suchbegehren von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Auch muss angefügt werden, dass bei den heutigen Verfahren die zuständigen Behörden in den Herkunftsländern in der Pflicht stehen, die Verhältnisse der Kinder genau zu prüfen und für korrekte Verfahren zu garantieren. Es kann daher nicht sein, dass Bund und Kantone bei solchen Adoptionen allfällige Suchaufträge mitfinanzieren.

Wir begrüssen es jedoch, wenn Bund und Kantone einen Fonds errichten und Kriterien bestimmen, nach welchen sich der Fonds an allfälligen Suchaufträgen beteiligt. Ebenfalls möchten wir anregen zu prüfen, ob sich Adoptiveltern an der Äufnung eines solchen Fonds beteiligen sollen. Die könnte in Form einer zusätzlichen Gebühr während des Adoptionsverfahrens geschehen (Verursacherprinzip).

2. Erläuterungen zu den eingangs erwähnten Diskussionspunkten

2.1 Zuständigkeit der kantonalen Zentralbehörden Adoption

Wie bereits erwähnt, erfahren wir im Kanton eine Zunahme von komplexen und anspruchsvollen Adoptionsbegehren. Demgegenüber steht eine kontinuierliche Abnahme von zustande gekommenen Adoptionen. Der Aufwand, den unsere kantonale Zentralbehörde betreiben muss, um über sämtliche Gepflogenheiten und Änderungen im internationalen Kontext Bescheid zu wissen, steht in keinem Verhältnis zur Anwendung. Zudem würden wir es begrüßen, wenn die zuständigen Behörden über mehr Routine verfügen, das heisst, mehr Fälle pro Jahr bearbeiten.

Wir möchten daher anregen, in diesem Zusammenhang eine Arbeitsgruppe einzusetzen, in denen auch die Kantone mitarbeiten und in der über Formen einer möglichen Zentralisierung nachgedacht werden kann.

2.2 Umgang mit in der Schweiz geborenen und zur Adoption freigegebenen Kindern

Für Kinder, die in der Schweiz geboren und von ihren Eltern zur Adoption freigegeben wurden, fehlt bislang ein transparentes und gesamtschweizerisches Vorgehen betreffend deren Vermittlung an geeignete adoptionswillige Personen. Da es weder eine offizielle Vermittlungsstelle für in der Schweiz geborene Kinder noch eine Übersicht über Personen mit einer gültigen Eignungsbescheinigung gibt, sind die für diese Kinder zuständigen Vormundinnen und Vormunde auf ein eigenes Beziehungsnetz oder die Hilfe privater Organisationen angewiesen, deren Kriterien und Arbeitsmethoden nicht bekannt sind. Auch kann der fachlich anerkannten Bemühung, ein zur Adoption frei gegebenes Kind örtlich an einem möglichst von seinen leiblichen Eltern fernen Ort zu platzieren, aufgrund der fehlenden Infrastruktur nicht in jedem Fall Rechnung getragen werden.

Der Kanton Basel-Stadt schlägt deshalb vor, dass sämtliche Personen, die im Besitz einer gültigen Eignungsbescheinigung und gewillt sind, ein in der Schweiz geborenes Kind zwecks Adoption aufzunehmen, in einem Pool erfasst werden und Kinder, die in der Schweiz zur Adoption freigegeben werden, über diesen Pool vermittelt werden. Die Verantwortung über einen solchen Pool sollte beim Bund (Zentralbehörde Adoption des Bundes) liegen. Die Kriterien, nach denen einer Beiständin oder einem Beistand geeignete Personen vorgeschlagen werden, müssen transparent und nachvollziehbar sein. Die Auswahl ist jeweils durch eine Fachkommission zu treffen. Ebenfalls sollten die zuständigen Adoptionsbehörden jederzeit die Möglichkeit haben, sich zu informieren, wie viele Personen im Pool gemeldet sind und wie viele Kinder zur Adoption freigegeben wurden, damit adoptionswillige Personen umfassend informiert werden können.

Eine klare Zuständigkeit beim Bund würde auch eine Angleichung zwischen den deutschschweizer und den welschen Kantonen herbeiführen, die aktuell jeweils eine unterschiedliche Praxis verfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt die Schweiz als Mitgliedstaat des Haager Adoptionsübereinkommens bezüglich der Vermittlung der in der Schweiz freigegebenen Kinder über ungeeignete Strukturen. Wir vertreten auch klar die Meinung, dass die Vermittlung der in der Schweiz geborenen Kinder nicht durch private Anbieter, sogenannte «Adoptionsvermittlungsstellen», vollzogen werden soll, sondern einen hoheitlichen Auftrag darstellt.

2.3 Gemeinsame Adoption durch Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben

Wie erwähnt, ist die gemeinsame Adoption durch Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, nur die logische Konsequenz der gesellschaftlichen Entwicklung und der europäischen

Rechtsprechung. Dieses Anliegen sollte zu einem späteren Zeitpunkt daher wieder aufgenommen werden.

3. Abschliessende Bemerkung

Wir begrüssen es, dass das Adoptionsrecht im ZGB revidiert wird und danken Ihnen, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage: Anhang

Kopie an:

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern